

FÖRDERRICHTLINIEN

FÜR DIE INANSPRUCHNAHME STAATLICHER MITTEL
VERMITTELT DURCH DEN SANKT MICHAELSBUND
SEITE 1/2



1. Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen an Träger öffentlicher Bibliotheken nach Maßgabe folgender Grundsätze und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ziel der staatlichen Förderung ist der Auf- und Ausbau der Büchereien zu leistungsfähigen und attraktiven Dienstleistern, die mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen wie regionalen Bildungs- und Kulturangebot leisten. Die Förderung soll zur Bereitstellung von Mitteln am Ort anregen. Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgen nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, der statistischen Leistungsdaten sowie nach allgemeinen bibliotheksfachlichen Anforderungen und Zielen, wie sie auch im Bayerischen Bibliotheksplan formuliert sind. Die Mindest-Eigenleistung des / der örtlichen Träger(s) beträgt €1.000. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht grundsätzlich nicht!
2. Staatliche Zuschüsse sind zweckgebunden (*siehe „Merkblatt Büchereiförderung“*).
3. Folgende bibliothekarische Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel gegeben sein:
 - a) Sicherstellung eines jährlichen und ausreichenden Etats für den Bestandsausbau;
 - b) Aktualität des Medienbestandes;
 - c) fachgerechte Verwaltung, bibliothekarisch korrekte Bearbeitung und Aufstellung der Medien;
 - d) dem Einzugsbereich der Bücherei angemessene Öffnungszeiten;
 - e) kontinuierliche Betreuung der Bücherei durch eine angemessene Zahl ehren- und / oder neben- und / oder hauptamtlicher Mitarbeiter:innen;
 - f) Erstellung einer sachlich richtigen Jahresstatistik nach den Vorgaben des Sankt Michaelsbundes.
4. Aufwendungen für den laufenden Betrieb, für bauliche Maßnahmen, Haus und Sicherungstechnik am Gebäude sowie Personalkosten werden nicht bezuschusst. Nicht gefördert werden öffentliche Bibliotheken in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner:innen.

FÖRDERRICHTLINIEN

FÜR DIE INANSPRUCHNAHME STAATLICHER MITTEL
VERMITTELT DURCH DEN SANKT MICHAELSBUND
SEITE 2/2



5. Antrag

- a) Die Anträge sind an den Michaelsbund, Landesfachstelle / Förderung zu richten. Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare bearbeitet werden.
- b) Schlusstermin für die Antragstellung ist der 31. März.
- c) Eine Bearbeitung des Antrags ist nur nach Vorlage der Statistik und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages möglich.
- d) Vorgezogener Maßnahmenbeginn ist nur nach dem 31. März und nach Rücksprache mit dem Michaelsbund, Landesfachstelle möglich.

6. Abrechnung

- a) Die Abrechnung erfolgt über den Michaelsbund, Landesfachstelle.
- b) Die Rechnungsverwahrung muss vor Ort nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- c) Die Abrechnung für Projekte muss bis 15. November unter Anwendung der Formulare erfolgen.

7. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

Stand: Oktober 2023